

Handling Vertrag

abgeschlossen zwischen

der Firma

**Berger Logistik GmbH.
Karlsdorfer Strasse 12
8072 Fernitz-Mellach bei Graz
Österreich**

- im folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

der Firma

**Swissport Cargo Services Graz GmbH.
Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude
8073 Feldkirchen / Graz
Österreich**

- im folgenden „**Handling Agent**“ oder „**Auftragnehmer**“ genannt -

gültig ab: 01.02.2020

in: Graz (GRZ) Österreich

und ersetzt: Handling Vertrag vom 01.02.2016

1. Vertragsgegenstand

Der Handling Agent übernimmt für den Auftraggeber das Handling von dessen Fracht gemäß den nachstehenden Bestimmungen:

- Der Handling Agent übernimmt die Beladung/Entladung der Ware gemäß Ladeplan/Auftrag, der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird.
- Der Handling Agent prüft die Ware und sortiert sie nach Endziel bzw. Endkunde und Fluglinie.
- Der Handling Agent versieht die Ware bei Bedarf mit Labels gemäß Anweisung des Auftraggebers. (ausgenommen Gefahrgut)
- Sollte eine Sicherheitsüberprüfung nötig sein, verbringt der Handling Agent die Ware zur dafür vorgesehenen Röntgenanlage.
- Je nach Anweisung des Auftraggebers wird die Ware vom Handling Agenten den Airlines zugeführt und/oder auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen verladen (EX-Lagerabholung oder Importabholungen).
- Bei Bedarf lagert der Handling Agent die Ware für unbestimmte Zeit, auf den dafür vorgesehenen Lagerflächen ein.
- Bei Bedarf verbaut der Handling Agent die Ware auf Luftfrachtblechen oder Containern.
- Übernahme von Sendungen von Fluglinien
- Kontrolle der eingehenden Sendungen auf Vollständigkeit und Vorschäden.
- Reporting von Schadensmeldungen zwecks Haftbarhaltungen.
- Kurzfristige Lagerung auf Grund des Umschlagshandlings.
- Verzollungsservice mittels Subunternehmer

Details zu den Handling Dienstleistungen müssen in einem separaten Service Level Agreement vom Auftraggeber bereit gestellt und vom Auftragnehmer schriftlich akzeptiert werden.

2. Spezifikationen der Erbringung:

2.1 Standort

Für die Durchführung der Leistungen ist folgender Standort vorgesehen:

Graz (GRZ): Swissport Cargo Services Graz GmbH
Flughafenstrasse 51, Frachtgebäude
8073 Feldkirchen/Graz
Österreich

2.2 Equipment

An den Standorten werden Stapler bis zu 2,5t kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2.3 Zeit und Personaleinsatz.

Der Personaleinsatz im Einzelnen sowie die Zeiten der Leistungserbringung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Handling Agent erbringt die definierten Leistungen während der veröffentlichten Öffnungs- bzw. Einsatzzeiten. Auf Anfrage des Auftraggebers ist auch eine Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten möglich. Die Kosten dafür sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

SA


3. Tarife:

Für die Erbringung der in Punkt 1 angeführten Dienstleistungen werden die Tarife laut Anlage 1 vereinbart. Bei diesen Tarifen handelt es sich um Nettotarife.

Die vereinbarten Preise gelten ab dem 01.02.2020 bis 31.01.2021 als vereinbart. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres ist der Handling Agent berechtigt, eine Tarifänderung im maximalen Ausmaß nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen:

$0,20 \times \text{VPI (Verbraucherpreisindex)} + 0,80 \times \text{LCI (Anstieg der Lohnkosten)} = \% \text{ Zunahme}$

VPI = anwendbarer Verbraucherpreisindex, wie er von den nationalen Behörden für die vorangegangenen zwölf (12) Monate nach diesem Anhang B veröffentlicht wurde, mit einer Mindeststeigerung von drei (3) % pro Jahr und einer jährlichen Erhöhung.

LCI = anwendbarer Flughafenkollektiv, wie er von den Tarifpartnern zum Abschluss gebracht wird.

Wenn sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen ab Verhandlungsbeginn über eine Anpassung oder Änderung der Preise einigen können, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich zu kündigen.

Die Erbringung von zusätzlichen, im Punkt 1 nicht genannten Dienstleistungen und die dafür anwendbaren Tarife sind gesondert zu vereinbaren.

4. Qualitätsanforderungen

Bei der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen hat der Handling Agent die Qualitätsanforderungen des Auftraggebers einzuhalten. Die Qualitätsanforderungen des Auftraggebers sind in einer separaten Anlage zu definieren und bilden einen integrierten Vertragsbestandteil.

Der Auftraggeber hat das Recht, diese Qualitätsanforderungen zu ändern bzw. anzupassen. Der Auftraggeber wird den Handling Agent rechtzeitig über solche Änderungen/Anpassungen schriftlich informieren. Sollten dem Handling Agent durch geänderte Qualitätsanforderungen nachweislich höhere Kosten entstehen, so sind die Tarife einvernehmlich anzupassen. Der Handling Agent hat die geänderten Qualitätsanforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, jedenfalls aber innerhalb von 3 Wochen ab Einigung auf allfällig zu erhöhende Tarife, umzusetzen und dem Auftraggeber die Umsetzung entsprechend nachzuweisen.

5. Rechnungsstellung und Zahlung:

Der Handling Agent legt monatlich eine Rechnung an den Auftraggeber über die im Vormonat erbrachten Dienstleistungen.

Der Auftraggeber wird die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserstellung beim Auftraggeber bezahlen, sofern die zugrundeliegenden Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind.

6. Haftung:

6.1

Handelt es sich bei den Gütern um Luftfrachtgut, das einem Luftverkehrsvertrag unterliegt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber gemäß Artikel 22 des Warschauer Abkommens (WA) bzw. dem Montrealer Übereinkommen (MÜ). Finden weder zwingende gesetzliche Bestimmungen noch zwingende Bestimmungen internationaler Abkommen (z.B. MÜ, WA) Anwendung, haftet der Auftragnehmer für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung der Fracht nur sofern ihn ein Verschulden trifft, wobei die Haftung auf 19 SDR pro kg und insgesamt auf USD 1.000.000 beschränkt ist. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Beschädigung/Verlust der Fracht ist zudem mit der jeweiligen Haftung des Auftraggebers, welche er gegenüber seinen Kunden hat, beschränkt. Die Parteien schließen ansonsten jegliche Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn aus. Es gelten die Fristen gemäß Artikel 31.2 MÜ. Diese Haftungshöchstgrenzen gelten nicht, wenn der Auftragnehmer den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

6.2

Der Handling Agent ist für Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Handling (z.B. Sicherheitsschuhe, etc.) selbst verantwortlich. Sollten Dritte (auch Behörden) Ansprüche aus der Verletzung dieser Arbeitnehmerschutzbestimmungen beim Auftraggeber geltend machen, wird der Handling Agent den Auftraggeber für sämtliche ihm daraus entstehende Kosten schad- und klaglos halten.

7. Vertragsdauer:

Dieser Vertrag wird auf 1 Jahr abgeschlossen und läuft am 31.01.2021 aus. Nach Ablauf dieses einen Jahres verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien sechzig (60) Tage vor dem Ende der Befristung schriftlich kündigt.

8. Außerordentliche Kündigung:

Der Vertrag kann außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt für den Auftraggeber insbesondere vor:

- a) wenn der Handling Agent auch nach schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen der Leistungspflicht begeht
- b) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Handling Agent beantragt wird
- c) wenn der Handling Agent Pfand- und oder Zurückbehaltungsrechte - unerheblich in welchem Umfang - geltend macht.
- d) wenn der Mietvertrag des Handling Agent für die Räumlichkeiten an den Standorten Flughafen Graz vor Ablauf dieses Vertrages beendet wird.

Der Handling Agent kann die außerordentliche Kündigung des Vertrages aussprechen, wenn

- (i) der Auftraggeber ausständiges und unbestrittenes Entgelt trotz Mahnung nicht bis zum darauffolgenden Zahlungstermin vollständig entrichtet;
- (ii) die Mietverträge des Handling Agent über die Räumlichkeiten am Flughafen Graz vor Ablauf dieses Vertrages aus welchen Gründen auch immer beendet wird oder der Handling Agent seinen Geschäftsbetrieb an den Standorten in Graz aus wirtschaftlich gerechtfertigten Überlegungen einstellt oder

- (iii) Nichteröffnung oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens hinsichtlich des Auftragnehmers.

9. Einsatz von Subunternehmern:

Dem Handling Agent ist gestattet, sich bei der Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen hierzu befugter, zuverlässiger und qualifizierter Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der Handling Agent hat für alle Handlungen und/oder Unterlassungen Dritter und insbesondere für die Einhaltung aller rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise den EU Luftsicherheitsbestimmungen so einzustehen wie für eigene Handlungen und/oder Unterlassungen. Der Handling Agent steht dafür ein, dass sämtliche Dritte über die notwendigen und allgemein üblichen Ausbildungen, Erfahrungen und Genehmigungen verfügen.

10. Sonstiges

Gegenüber Ansprüchen vom Auftraggeber ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit Gegenansprüchen nicht zulässig.

Dem Handling Agent steht kein wie immer geartetes Pfand- und /oder Zurückbehaltungsrecht an der Ware zu. Auch das Pfandrecht gemäß den Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) ist ausgeschlossen.

Das Verhältnis der beiden Vertragsparteien ist das von unabhängigen Partnern. Die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten sind keinesfalls als Betriebsübergabe bzw. Betriebsübernahme im Sinne allfälliger Bestimmungen des AVRAG oder ähnlicher gesetzlicher Regelungen zu werten. Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Auftraggeber keine Weisungen an die Mitarbeiter des Handling Agent erteilen darf und dass die Mitarbeiter des Handling Agent ausschließlich den Weisungen ihres Arbeitgebers Swissport unterstellt sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Auf diesen Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag einschließlich dessen Beendigung wird das sachlich zuständige Gericht für Graz vereinbart.

Dieser Vertrag ist in drei (3) Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Anlage 1: Tarife

Ort, Datum WÖRGL, 8.11.2019 Graz, 16.11.2019



(Auftraggeber)
Berger Logistik GmbH.
Markus Ley
Managing Director



(Auftragnehmer)
Swissport Cargo Services Graz GmbH.
Dirk Schmitt
Managing Director

Graz, 19.11.2019

(Auftragnehmer)
Swissport Cargo Services Graz GmbH.
Gerhard Widmann
Managing Director